

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 320, § 313, § 286, § 529, § 551, § 564;
ArbGG § 67

Leitsätze:

1. Bestätigung des Urteils vom 3. Mai 1957, 1 AZR 563/55.
2. Auch hinsichtlich eines Parteivorbringens, das in 2. Instanz erstmalig geltend gemacht wird, darf es nicht bei der bloßen Bezugnahme auf die Schriftsätze bewenden. Vielmehr müssen die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel zunächst in zusammenhängender Darstellung ihrem Wesen nach hervorgehoben werden, bevor zur Abkürzung dieser Darstellung auf die zweitinstanzlichen Schriftsätze Bezug genommen werden darf.
3. Wird das Vorbringen des Berufungsklägers, das nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist geltend gemacht wird, nicht zugelassen, so bedarf diese Nichtzulassung, falls sie nicht durch einen besonderen Beschluß erfolgt, des Ausspruchs in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils und der Begründung.
4. Es ist keine ordnungsmäßige Urteilsbegründung, wenn sich die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils in einer fast wörtlichen Wiederholung der Ausführungen des Arbeitsgerichts und des Vorbringens der einen Prozeßpartei erschöpfen, eigene Rechtsgedanken des Berufungsgerichts fehlen und dabei das Vorbringen der anderen Prozeßpartei nicht berücksichtigt wird. Auch mit diesem muß sich das Gericht beschäftigen und darf es nicht völlig übergehen. Ob in solchen Fällen ein Verstoß gegen § 551 Ziffer 7 ZPO vorliegt, bleibt dahingestellt.

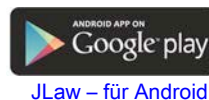
Aktenzeichen: 1 AZR 53/56

Urteil des BAG vom 27. September 1957

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 53/56

Sa 358/55 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. September 1957

Dr. Mißler,
Angestellter
des Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. September 1955 - 3 Sa 358/55 - und das ihm zugrundeliegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an die IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Beide Kläger waren seit 1952 bei der Firma F A. K , Mechanische Seidenweberei in R , als Weber beschäftigt. Diese Firma war zuletzt eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die Witwe E E. K und Dr. E B waren. Beide Kläger waren Mitglieder des Betriebsrats.

Am 21. Februar 1955 richtete die Firma K an ihre Gläubiger ein Rundschreiben, in dem sie bekanntgab, daß die Gesellschafter sich entschlossen hätten, die offene Handelsgesellschaft zu liquidieren, da die Geschäftsentwicklung Schwierigkeiten bereite. Die Gesellschaft beabsichtige, in einem außergerichtlichen Abkommen die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es wurde den Gläubigern ein Vorschlag zur Abwicklung der Verbindlichkeiten zwecks Vermeidung eines Vergleichs oder Konkurses gemacht. Mit dem Liquidationsvorschlag der Firma A. K waren alle Gläubiger einverstanden.

Am 19. März 1955 wurden die Arbeitsverhältnisse der Kläger und der übrigen Arbeitnehmer der Firma K mit Ausnahme der technischen Angestellten gekündigt. Als Termin für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde vom Massentlassungsausschuß der 23. April 1955 festgesetzt. Am 18. April 1955 wurde die Beklagte als Fabrikationsbetrieb für die Herstellung und den Vertrieb von Textilgeweben zum Handelsregister angemeldet. Am 24. Mai 1955 wurde im Handelsregister der Firma K eingetragen, daß die Gesellschafterin Witwe K zur Vertretung der Gesellschaft nicht mehr berechtigt sei. Die Beklagte nahm Ende April 1955 ihre Produktion auf dem Grundstück und in den Gebäuden mit den Maschinen und einem Teil der Arbeitnehmer der Firma K auf.

Am 9. Mai 1955 haben die Kläger gegen die Kündigung vom 19. März 1955 Klage erhoben und in der Schlußverhandlung zweiter Instanz beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Parteien durch die Kündigungen vom 19. März 1955 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst sei.

Zur Begründung der Klage haben die Kläger vorgetragen, es handele sich um eine Scheinstillegung, die ausschließlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Zweck verfolgt habe, die Kündigungsschutzbestimmung für Betriebsratsmitglieder zu umgehen. Trotz des eingetretenen Betriebsinhaberwechsels sei die Beklagte Arbeitsvertragspartner der Kläger geworden.

Die Beklagte ist diesem Vorbringen entgegengetreten und hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Die Revision rügt zunächst die verspätete Absetzung und Zustellung des Berufungsurteils. Diese Zustellung ist rund 4 Monate nach der Verkündung erfolgt. Jedoch reicht dieser Zeitablauf allein noch nicht aus, um einen zur Aufhebung des Berufungsurteils berechtigenden Verfahrensverstoß feststellen zu können (BAG 2, 194). Zwar hat der erkennende Senat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 3. Mai 1957, 1 AZR 563/55, ausgeführt, daß eine verspätete Zustellung des Berufungsurteils dann zu dessen Aufhebung nötigen kann, wenn dadurch dem Revisionskläger die Möglichkeit genommen ist, Tatbestandsberichtigung zu beantragen. Dabei reicht aber zu einer Aufhebung des Berufungsurteils aus Anlaß eines solchen Verfahrensverstosßes nicht die theoretische Möglichkeit aus, daß durch die verspätete Urteilszustellung ein Berichtigungsantrag verhindert worden ist. Vielmehr muß der Revisionskläger schlüssig vortragen, in welchem rechtserheblichen Punkt er Tatbestandsberichtigung beantragt haben würde, wenn nicht durch die verspätete Urteilszustellung die Antragsfrist des § 320 ZPO verstrichen wäre. Da die Revision einen solchen schlüssigen Vortrag im vorliegenden Fall vermissen läßt, kann diese Prozeßrüge des Klägers keinen Erfolg haben.

Dagegen sind die weiteren Prozeßrügen der Revision begründet, daß nämlich das Berufungsurteil sowohl gegen § 313 wie gegen § 286 ZPO verstößt. Nach § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO muß das Urteil einen Tatbestand, nach § 313 Abs. 1



Ziff. 4 ZPO muß es Entscheidungsgründe enthalten. Sowohl der Tatbestand wie die Entscheidungsgründe gehören somit zu den wesentlichen Urteilsbestandteilen. Der Tatbestand muß klar erkennen lassen, welchen Sachverhalt das Urteil seiner Rechtsfindung zugrundelegt. Er muß den wesentlichen Inhalt des Vortrags der Parteien, wenn auch in gedrängter Kürze, wiedergeben. Eine Bezugnahme auf die Schriftsätze ist nach § 313 Abs. 2 ZPO zwar nicht ausgeschlossen. In jedem Fall sind aber die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben. Das gilt auch von einem Parteivorbringen, das in zweiter Instanz erstmalig geltend gemacht worden ist. Auch insoweit darf es nicht bei der bloßen Bezugnahme auf die Schriftsätze bewenden, vielmehr müssen die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorgehoben werden, was eine zusammenhängende Darstellung voraussetzt. Erst dann ist zur Abkürzung dieser Darstellung eine Bezugnahme auf die zweitinstanzlichen Schriftsätze zulässig (vgl. RAG in DR 41, 1112).

Das Berufungsurteil wird hinsichtlich des zweitinstanzlichen Vorbringens der Kläger diesen Anforderungen nicht gerecht. Nach einer kurzen Inhaltsangabe eines Teils der Berufungsbegründung nimmt es auf deren Ausführungen im übrigen Bezug. Hinsichtlich des weiteren Schriftsatzes der Kläger, den diese im Berufungsverfahren eingereicht haben, begnügt sich das Landesarbeitsgericht mit einer bloßen Bezugnahme auf dessen Rechtsausführungen. Dieser Schriftsatz enthält jedoch ausschließlich neues tatsächliches Vorbringen, das für die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage von wesentlicher Bedeutung sein könnte. Zwar war dieser Schriftsatz nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingereicht. Es ist aber weder durch besonderen Beschluß noch im Berufungsurteil ausgesprochen oder gar begründet worden, daß das Berufungsgericht dieses neue tatsächliche Vorbringen gemäß § 67 ArbGG, § 529 ZPO nicht zugelassen hat (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 67 Anm. 20; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 67 Anm. 21). Es muß daher davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht auch diesen Schriftsatz seiner Rechtsfindung zugrundegelegt hat, so daß es



die in ihm enthaltenen Behauptungen berücksichtigen musste. Dann aber war es angesichts des in ihm enthaltenen umfangreichen und neuen Prozeßmaterials erforderlich, daß das Landesarbeitsgericht seinen wesentlichen Inhalt in den Urteilstatbestand aufnahm und sich nicht mit einer einfachen Verweisung begnügte.

Hinsichtlich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils bemängelt die Revision mit Recht das Fehlen einer jeden eigenen Begründung. Es ist der Revision insbesondere zuzugeben, daß die Entscheidungsgründe sich in einer fast wörtlichen Wiederholung der Ausführungen des Arbeitsgerichtsurteils und des Vorbringens der Beklagten erschöpfen. Eigene Rechtsgedanken des Berufungsgerichts enthalten die Entscheidungsgründe nicht. Zu einem nicht unerheblichen Teil ist der schriftsätzliche Vortrag der Beklagten wörtlich eingedrückt. Es liegt nahe, bei alledem einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 551 Ziff. 7 ZPO anzunehmen, da das Unterlassen einer jeden eigenen Begründung dem Fehlen von Entscheidungsgründen unter Umständen gleichgestellt werden kann (vgl. RAG in JW 38, 2061). Jedenfalls enthält das Berufungsurteil einen Verstoß gegen das Gebot, daß sich die Urteilsgründe nicht in der bloßen Wiedergabe von Ausführungen des Vorderrichters und von Rechtsausführungen einer Partei erschöpfen dürfen. Vielmehr ist es die Pflicht des Richters, in eigener Verantwortung abzuwägen und dabei auch das Vorbringen der anderen Prozeßpartei zu berücksichtigen und sich mit ihm zu beschäftigen. Wird dieses Vorbringen völlig übergangen oder wird an ihm mit dem bloßen Hinweis vorübergegangen, gegenüber jenem Vorbringen mache die Gegenpartei mit vollem Recht ihre Ausführungen, ohne daß die Art der Einwendungen der Partei angedeutet, geschweige denn abgewogen wird, warum den Behauptungen und Schlußfolgerungen der Vorzug gegeben wird, so läßt das Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts zu und ist geeignet, das Ansehen der Rechtspflege zu beeinträchtigen. Auch diesen Grundsatz entspricht, wie die Revision mit Recht dartut, das Berufungsurteil nicht.

Hinzu kommt schließlich, daß sich das Berufungsurteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in den Entscheidungsgründen nicht mit dem neuen tatsächlichen Vorbringen der Kläger aus der Berufungsinstanz auseinandersetzt, obwohl es dieses Vorbringen nicht wegen Verspätung nicht zugelassen, sondern im Tatbestand durch die Bezugnahme hierauf zum Gegenstand des Sach- und Streitstoffes gemacht hat. Das Landesarbeitsgericht verstößt dadurch, wie die Revision mit Recht im einzelnen ausführt, gegen das Gebot des § 286 ZPO, wonach der gesamte Inhalt der Verhandlungen zu berücksichtigen ist. Es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf diesem Prozeßverstoß beruht. Das Berufungsurteil muß deshalb mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden (§ 564 ZPO). Gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO erfolgt die Zurückverweisung an eine andere Kammer des Berufungsgerichts.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Kettner

Krell



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)